

Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Bergstr. 7, 70186 Stuttgart, Telefon 0711/466001, Fax 0711/4892961

Merkblatt zur Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder, Obleute, Funktionäre und Fachberater des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. und dessen Ortsvereine sowie für Mitglieder bei der Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten und bei der Bewirtschaftung von Vereinsheimen, Vereinsfesten und Veranstaltungen

(Ausgabe 1. Januar 2020 – alle früheren Ausgaben sind ungültig)

I. Gegenstand der Versicherung

Die AXA Versicherung AG gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die jährlich zur Versicherung angemeldeten Personen (s. Ziffer II) betroffen werden.

II. Versicherter Personenkreis

Versichert gelten nach Anmeldung

- mit Namensangabe

- a) Vorstandsmitglieder, Obleute, Funktionäre und Fachberater des Versicherungsnehmers sowie deren Ehegatten und Kinder über 14 Jahre (in besonderen Fällen über 10 Jahre).

- als Gruppe ohne Namensangabe

- b) Mitglieder, deren Ehefrauen und Kinder über 14 Jahre, die zur ehrenamtlichen Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden.
- c) Personen, die bei der Bewirtschaftung von Vereinsheimen in Vereinsregie eingesetzt werden.
- d) Mitglieder, deren Ehefrauen und Kinder über 14 Jahre, die an max. 5 Tagen im Jahr bei der Bewirtschaftung einschl. der Vor- und Nacharbeiten bei Vereinsveranstaltungen eingesetzt werden.

Jeder Personenkreis muss gesondert angemeldet werden!!

III. Versicherungsumfang

a) für den Personenkreis gemäß Ziffer II. a).

Der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die versicherten Personen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Grundstückes, bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Bezirksverband oder dessen Ortsvereine betroffen werden.

b) für den Personenkreis gemäß Ziffer II. b).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei nur auf bedingungsgemäße Unfälle, von denen die angemeldeten Mitglieder bei der ehrenamtlichen Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten betroffen werden.

Gemeinschaftsarbeiten müssen vom Vereinsvorstand angeordnet sein und der Erhaltung und Pflege der Vereinsanlage dienen. Als Gemeinschaftsarbeiten gelten auch kleinere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Liegenschaften sowie die Teilnahme an Vereinsversammlungen und auswärtigen Veranstaltungen (z.B. Schulungen).

Nicht unter die Gemeinschaftsarbeiten fallen die Bewirtschaftung von Vereinsheimen, die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an Vereins- und Lehrfahrten.

c) für den Personenkreis gemäß Ziffer II. c).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle bedingungsgemäßen Unfälle, die den versicherten Personen bei der Bewirtschaftung von Vereinsheimen in Vereinsregie zustoßen.

d) für den Personenkreis gemäß Ziffer II. d).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die erfaßten Mitglieder bei der Bewirtschaftung und den Vor- und Nacharbeiten von Vereinsveranstaltungen betroffen werden, wobei der Einsatz dieser Mitglieder auf 5 Tage pro Jahr begrenzt ist.

Wegerisiko

Für alle versicherten Mitglieder sind auch Unfälle auf den direkten Wegen zu und von dem Ort der Tätigkeitsausübung eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

IV. Versicherungssummen

Diese betragen je Person

10.000 EURO	für den Todesfall
47.000 EURO	für den Invaliditätsfall ¹⁾
6,00 EURO	für Tagegeld ab 1. Tag der ärztlichen Behandlung ²⁾

¹⁾ Für den Fall einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), gilt Kapitalzahlung vereinbart, mit der Maßgabe, daß für Personen, die bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Rente gemäß § 14 AUB 94 erbracht wird.

²⁾ Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben keinen Anspruch auf Tagegeld.

V. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge betragen einschließlich der derzeit gültigen Versicherungssteuer

für den Personenkreis gemäß II. a) und b)	6,00 EURO je Person
für den Personenkreis gemäß II. c)	12,00 EURO je Person
für den Personenkreis gemäß II. d)	6,00 EURO je Person

VI. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherte hat nach Eintritt eines Unfalles den Ortsverein unverzüglich zu benachrichtigen. Die erforderlichen Schadenanzeigen sind sorgfältig über den Ortsverein an die

AXA Generalvertretung
Gruber & Bofinger

einzureichen; außerdem sind alle weiter verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies spätestens innerhalb von 48 Stunden dem Versicherer anzuzeigen.

VII. Entschädigungszahlungen

Die versicherten Personen sind unmittelbar Versicherungsnehmer des Vertrages. Entschädigungen werden also direkt an die versicherte Person ausgezahlt.

VIII. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Termin, frühestens am Tag nach Eingang der Anmeldung bei der Generalvertretung Gruber & Bofinger. Bei Anmeldung im Laufe eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

Die Abmeldung von der Versicherung ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.

IX. Korrespondenz

Alle Anmeldungen, Veränderungen, Schadenanzeigen und sonstige Korrespondenz richten Sie bitte an die

AXA Generalvertretung Gruber & Bofinger
Inhaber Helmut Bofinger
Strohberg 5
70180 Stuttgart

Tel.: 0711 6409173 Fax: 0711 6409583
gruber.bofinger@axa.de

Hinweise

Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn die zu versichernden Personen bei der AXA Generalvertretung Gruber & Bofinger angemeldet sind und die Beitragszahlung erfolgt ist.

Angemeldet werden sollte die Anzahl der Personen, die durchschnittlich gleichzeitig an Gemeinschaftsarbeiten oder Vereinsveranstaltungen eingesetzt werden.

Weiter Informationen erhalten Sie bei der AXA Generalvertretung Gruber & Bofinger.